### Amt der Steiermärkischen Landesregierung Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Vi 1 - 88/1

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988); Stellungnahme. Graz, am 23. März 1988

Tel.: (0316)7031/2428 od

2671

DVR.Nr. 0087122

Bolniffi CaseTzervi VicRE Z' Gi O Datum: 28. MRZ, 1988

2 8. März 1988

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien, Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);

- 2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
- 3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
- 4. allen Ämtern der Landesregierungen (Landesamtsdirektion);
- 5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Gris - Richer

www.parlament.gv.at



#### AMT DER Steiermärkischen Landesregierung

8011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung

An das

Ggst

Bundesministerium für Landund Forstwirtschaft

Stubenring 1 1010 Wien

GZ Präs - 21 Vi 1 - 88/1

Entwurf einer Novelle zum Viehwirtschaftsgesetz 1983.

Bezug: 13.105/01-1 C 7/88

Präsidialabteilung 8011 Graz, Hofgasse 15 DVR 0087122 Bearbeiter

Telefon DW (0316) 7031/ Telex 031838 lgr gz a Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ) dieses Schreibens anführen

Graz, am 23.März 1988

Zu dem mit do. Note vom 19. Februar 1988, obige Zahl, übermittelten Entwurf einer Viehwirtschaftsgesetznovelle wird gemäß Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. März 1988 nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Gegen vorliegenden Gesetzesentwurf werden mit Ausnahme zu Z.4, 5 und 8 keine grundlegenden Einwände erhoben.
Zu Z.4:

Im § 13 Abs.5 Z.1 des Entwurfes müßte nach ha. Ansicht klargestellt werden, daß diese Bestimmung nicht lediglich auf jene Fälle anzuwenden sind, die im Zeitpunkt der Verehelichung bereits Betriebsinhaber sind, sondern daß auch jene mitumfaßt sind, in denen die Betriebsübernahme erst nach der Verehelichung erfolgt. Diese Klarstellung erscheint vor allem aus praktischen Gesichtspunkten notwendig, da in der Re-

gel bei Eheschließung von (potentiellen) Hofübernehmern in jungen Jahren diese noch nicht Betriebsinhaber sind. Allenfalls wäre diese Bestimmung dahingehend auszudehnen, daß auch jene Fälle mitumfaßt sind, in denen ein Ehepartner eines Betriebsinhabers einen Betrieb durch einen Übergabsvertrag übernimmt. Gerade diese Übergabsverträge spielen aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen im bäuerlichen Bereich eine sehr große Rolle.

Darüberhinaus fehlen bei dieser Bestimmung entsprechende Übergangsbestimmungen. Es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt und auch den Betroffenen gegenüber nicht vertretbar, daß etwa ein "Fall", nur weil die Eheschließung nach dem Inkrafttreten dieser Novelle geschlossen wurde, berücksichtigt wird und ein anderer, der ein paar Tage vorher geheiratet hat, nicht. Es werden daher Übergangsfristen, etwa wie in Art.III dieses Entwurfes, auch für diesen Regelungsbereich vorgeschlagen.

## Zu Z.5 §§ 13a bis j ("Strukturabgabe"):

Die Einführung einer Strukturabgabe zu dem Zwecke der freiwilligen Reduktion von (bewilligten) Überbeständen wird grundsätzlich begrüßt.

Nach ha. Ansicht kann dieses Lenkungsinstrument allerdings nur dann greifen, wenn sich die Abgabe in einer Höhe bewegt, die den Grenzertrag von gehaltenen Überbeständen abzuschöpfen geeignet ist. Andererseits erscheint eine "Struktur-

abgabe" aber nur dann zielführend, wenn sie mit einer Flächenbindung kombiniert ist: wonach ein bestimmter Besatz mit Tieren pro Hektar analog dem Bewertungsgesetz festgelegt wird. Es erscheint auf Grund der gegebenen Agrarstruktur sachlich nicht gerechtfertigt, Betriebe, die über die entsprechenden Flächen verfügen, anderen gegenüber schlechter zu stellen. Lediglich bei Geflügel (Masthühner, Legehennen, Junghennen und Truthühner) wäre hach ha. Ansicht von den nach dem Bewertungsgesetz festgelegten Flächen abzugehen und 8 ha pro 100 % der jeweiligen Tierkagetorie vorzusehen.

Kritisch vermerkt wird allerdings die Art und Weise der Erhebung dieser Abgabe:

Nach bisher gemachten Erfahrungen mit Bestandskontrollen nach dem Viehwirtschaftsgesetz erscheint fraglich, ob das Anknüpfen an den tatsächlichen (Über)Beständen zur Bemessung der "Strukturabgabe" zielführend bzw. vollziehbar ist. Nach ha.Ansicht eröffnet diese Bemessungsart große Spielräume für Manipulationen "nach unten" (Kontrolle!!). Zu diesem Punkt wird daher vorgeschlagen, die "Strukturabgabe" nicht anhand der tatsächlichen (Über)Bestände sondern anhand der bescheidmäßig bewilligten (Über)Bestände zu bemessen. Dies erspart einerseits erheblichen Verwaltungsaufwand für die "Durchschnittsberechnung" und läßt andererseits eher den Anreiz offen, auf einen bewilligten Überbestand freiwillig zu verzichten.

Problematisch erscheint nach ha. Ansicht auch eine Heranziehung der Bezirksverwaltungsbehörden für "quasi-finanzbehördliche" Aufgaben. Einerseits läßt die personelle und sachliche
Ausstattung der Bezirksverwaltungsbehörden die Überwälzung neuer Aufgaben an diese als problematisch unter dem Aspekt der

Vollzugswirksamkeit erscheinen, andererseits ist es fraglich, ob es mit dem Grundsatz der Sparsamkeit der Verwaltung vereinbar ist, wenn eine Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung Aufgaben vollzieht, die sachlich eher den Finanzbehörden zuzuordnen wäre (Abgabenerhebung). Zeitverzüge im Vollzug durch die Bezirksverwaltungsbehörden ergeben sich sicherlich dadurch, daß diese nicht über das Instrumentarium verfügen, welches etwa die Finanzbehörden haben. So ist etwa die Hereinbringung von Abgaben im Wege der Verwaltungsvollstreckung selten zielführend. Die Vollzugspraxis in anderen Bereichen, etwa bei der Hereinbringung von Verwaltungsstrafen, zeigt, daß in der Mehrzahl der Fälle, die nicht "aus eigenem" bezahlen, wenn überhaupt - lediglich eine gerichtliche Exekution (Lohnpfändung, allenfalls noch Fahrnispfändung) zielführend ist. Als "faktischen Zeitverzug" beim Vollzug muß man nach ha. Ansicht auch berücksichtigen, daß die Bezirksverwaltungsbehörden in der Anwendung der Bundesabgabenordnung (vgl. § 13i Abs.2 und 3 des Entwurfes) wenig Erfahrung haben.

Festgehalten werden soll, daß die Erhebung dieses Beitrage unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungseffizienz durch die Finanzbehörden nach ha. Ansicht gemeinsam mit dem Vollzug des Bewertungsgesetzes durch diese Behörde erfolgen könnte. Darüberhinaus muß noch ins Treffen geführt werden, daß dem Sach- und Personalaufwand der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern keinerlei entsprechende Einnahmen bzw. Kostenabgeltungen gegenüberstehen.

Anzumerken ist noch zum Inhalt der §§ 13 a bis 13 j des Entwurfes, daß es einer Klarstellung im Verhältnis von bewilligten und konsenslosen Überbeständen bedarf; dies vor allem im Verhältnis zu den Strafbestimmungen (§ 27 Abs.4 des Entwurfes). Es wäre daher sinnvoller, den § 13a Abs.1 wie folgt zu formulieren:

"Dem Beitrag unterliegen größere Tierbestände als nach § 13 Abs.1, für welche eine Bewilligung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, des zuständigen Landeshauptmannes oder der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erteilt wurden."

# Zu Z.8:

In § 23 Abs.3 haben unter Hinweis auf das oben zu Z.4 Gesagte die Worte "oder § 13 Abs.8" zu entfallen.

#### Zu Art.III:

Als Art.III Abs.3 wäre hier eine entsprechende Übergangsbestimmung für die Fälle des § 13 Abs.9 Z.1 (Zusammenrechnung infolge Verehelichung von Betriebsinhabern) vorzusehen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung: Der Landeshauptmann: